

## Vortrag „Transport von Pflanzenschutzmitteln und Gefahrstoffen“.

Am 17. Januar 2018 referierte die Aufsichtsperson Roger Brandkamp von der SVLFG auf den Kasseler Gartenbautagen zum Transport von Pflanzenschutzmitteln und Gefahrstoffen. Der Vortragende führte aus, dass vor allem im grenzüberschreitenden Verkehr das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“ Anwendung findet. Vereinbarungen zum Befördern auf Straßen, Schienen und in der Binnenschifffahrt führte der Gesetzgeber in Deutschland in der GGVSEB zusammen. Alle mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragten Personen (z.B. Verpacker, Beförderer...) sind in der GGVSEB benannt und können sich somit ihrer Verantwortung nicht entziehen. Der Gesetzgeber ermöglicht dem Beförderer, je nach Transportzweck, von sog. Erleichterungen (z.B. Freistellungen, Ausnahmen) Gebrauch zu machen. Mit den Erleichterungen sind allerdings Bedingungen verbunden, die bei Nichtbeachtung zu empfindlichen Strafen führen können.

Im Vortrag wurde zwischen **Beförderungen im Rahmen der Haupttätigkeit** (1.1.3.1c ADR) und **Versorgungsfahrten** (1.1.3.6 ADR) unterschieden. Von „Beförderungen im Rahmen der Haupttätigkeit“ ist die Rede, wenn z.B. der Landwirt Pflanzenschutzmittel zum Ackerland befördert, um diese dort auszubringen. Gleiches ist der Fall, wenn Kraftstoffe mit dem Ziel befördert werden, um im Anschluss daran durch Betanken einer Maschine verbraucht zu werden. Für Beförderungen im Rahmen der Haupttätigkeit (1.1.3.1c ADR) gelten die Vorschriften des ADR nicht. Das ADR formuliert allerdings, dass Maßnahmen zu treffen sind, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Bei der Durchführung von Versorgungsfahrten (1.1.3.6 ADR) macht das ADR hingegen zur Bedingung, dass z.B. Verpackungsvorschriften einzuhalten, Kennzeichnungen mit Gefahrzettel-/UN-Nummer auf Verpackungen zu verwenden, bei zusätzlichen Umweltgefahren (Mengen > 5 Liter) Zusatzkennzeichnung Fisch & Baum anzubringen und Behälter aus Kunststoff lediglich max. 5 Jahre auf Straßen Verwendung finden dürfen. Ganz egal ob 1.1.3.1c ADR oder 1.1.3.6 ADR, die höchst zulässige Gesamtmenge von **1000 Punkten** darf nicht überschritten werden.

Nach 1.1.3.6 ADR ist ein 2 Kg-Feuerlöscher mitzuführen, auf den nach 1.1.3.1c ADR verzichtet werden kann. Die max. Gesamtmenge je Verpackung darf 450 Liter bei Beförderungen nach Haupttätigkeit (1.1.3.1c ADR) niemals überschreiten. Vorsicht: Auch bei Beförderungen nach Haupttätigkeit kann je nach Stoffeigenschaften die Menge von 1000 Punkten auch unterhalb von 450 Litern bereits erreicht sein. Abschließend wurde den Zuhörern die Internetseite der SVLFG vorgestellt. Aufgrund der Komplexität des Themas kann die Broschüre „B29- Gefahrgut sicher transportieren“ im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

[http://www.svlfg.de/60service/serv02\\_brosch/serv0201praev/broschueren/b29\\_gefahrgut\\_sicher\\_transportieren.pdf](http://www.svlfg.de/60service/serv02_brosch/serv0201praev/broschueren/b29_gefahrgut_sicher_transportieren.pdf)

Der Referent bot allen Zuhörern an, bei Rückfragen den Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag Roger Brandkamp

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** Bereich Prävention -  
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

Tel./Mobil: +49 561 785-12202 +49 173 7273686 - E-Mail: [Roger.Brandkamp@svlfg.de](mailto:Roger.Brandkamp@svlfg.de)  
Internet: [www.SVLFG.de](http://www.SVLFG.de) Dienstgebäude: Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel